

JOOP VAN DEN BERG/JAN VIS, *De eerste 150 jaar. Parlementaire geschiedenis van Nederland 1796–1946*, Amsterdam 2013.

DIE NIEDERLANDE kennen keinen Nationalfeiertag, an dem sie die Entstehung des eigenen Staates feiern. Das ist verständlich, denn weder für die Republik der Vereinigten Niederlande noch für das spätere Königreich gibt es ein genaues Gründungsdatum. Die Republik war das unbeabsichtigte Resultat des Aufstands im 16. Jahrhundert, und das Königreich feiert zwar gegenwärtig sein zweihundertjähriges Bestehen, aber schon die Tatsache, dass dies mit vielen unterschiedlichen Aktivitäten in der Zeitspanne zwischen 2013 und

2015 geschieht, verdeutlicht die Schwierigkeit, einen konkreten Zeitpunkt zu finden. Hinzu kommt, dass die Niederlande auch schon in den Jahren von 1806 bis 1810 ein Königreich bildeten, wenn auch nicht unter dem Haus Oranien-Nassau. Komplizierter wird es noch, wenn man die Ausgestaltung des Staats und die konstitutionelle Geschichte betrachtet. Dann springt nämlich eine Jahreszahl ins Auge, die bislang im historischen Bewusstsein der Niederlande kaum eine Rolle spielt: 1796 – das Jahr, in dem zum ersten Mal eine Nationalversammlung gewählt wurde, die dann das Fundament der ersten Verfassung bildete, der »*Staatsregeling voor het Bataafsche Volk*« von 1798. Gerade in einer Periode, in der »zweihundert Jahre Königreich« einen Platz im historischen Bewusstsein zu erobern scheinen, ist die Veröffentlichung von *De eerste honderdvijftig jaar. Parlementaire geschiedenis van Nederland 1796–1946* eine glückliche Fügung. Das Buch lenkt die Aufmerksamkeit auf die frühen Jahre der Batavischen Republik, die aus einem demokratischen und konstitutionellen Blickwinkel viel wichtiger waren als das frühe Königreich.

Ursprünglich hatten die Autoren, der frühere Professor für parlamentarische Geschichte und ehemalige PvdA-Senator J.Th.J. (Joop) van den Berg und der frühere Professor für Staatsrecht und ehemalige D66-Senator Jan Vis, die Absicht, die gesamte parlamentarische Geschichte von 1796 bis heute zu erörtern. Der Tod Jan Vis' im Jahr 2011 und der Stand des Manuskripts zu diesem Zeitpunkt ließen van den Berg zu der Entscheidung gelangen, das Buch mit der Wiederaufnahme der parlamentarischen Demokratie in der Nachkriegszeit, den Wahlen zur Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments im Jahr 1946, abzuschließen.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: 150 Jahre parlamentarische Geschichte auf knapp 800 Seiten, in der Regel flüssig geschrieben und einleuchtend periodisiert. Damit ist dieses Buch ein ausgezeichnete Ersatz für das alte Standardwerk von P.J. Oud, das 1946 zum ersten Mal erschien und später noch viele Auflagen erlebte, immer aktualisiert und ergänzt von dem Nimwegener Historiker Jac Bosmans.¹ Jahrzehntlang waren Oud und Bosmans für politische und parlamentarische Historiker Pflichtlektüre. Dies findet nun, so steht zu vermuten, ein Ende. Für die Nachkriegsjahrzehnte bleibt Bosmans' Werk jedoch weiter von Bedeutung – auch deshalb, weil er gemeinsam mit Alexander van Kessel 2011 einen neuen, mit einer historischen Einleitung versehenen Überblick über die Jahre von 1945 bis 2010 präsentiert hat.²

Während Oud und Bosmans ihren Überblick im Jahr 1840 mit einer sehr kurzen Schilderung der Verfassungen von 1814 und 1815 einsetzen ließen, weisen van den Berg und Vis zu Recht darauf hin, dass dies »eine doch sehr unhistorische Art und Weise« sei, die Verfassungsgeschichte der Niederlande zu betrachten. Denn wenn man alle konstitutionellen Veränderungen Revue passieren lasse, die auf die *Staatsregeling* von 1798 folgten, dann habe 1801 – wie die Autoren es ausdrücken

1 Vgl. P.J. OUD, *Honderd jaren. Een eeuw van staatkundige vormgeving In Nederlande, 1840–1940. Bewerkt en voor de periode na 1940 aangevuld door J. Bosmans*, 9. Auflage, Assen 1987.

2 Vgl. J. BOSMANS/A. VAN KESSEL, *Parlementaire geschiedenis van Nederland*, Amsterdam 2011.

(S. 213f.) – eine lange Periode des »Niedergangs«, der Deparlamentarisierung und Entdemokratisierung« eingesetzt. Dass die *Staatsregelung* von 1798 äußerst schleppend zustande gekommen, erst nach einem Putsch vollendet und dann kaum umgesetzt worden sei, schmälere ihre Bedeutung nicht. Es bleibe ein Fakt, dass das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts 1798 fixiert worden sei, 1801 wieder verschwand, um erst 1917 wieder zurückzukehren (S. 76). So wichtig die grundlegende Verfassungsänderung von 1848 auch gewesen sei und wie viele Plätze und Straßen man auch nach deren wichtigstem Autor Johan Rudolf Thorbecke benannt habe, sei doch erst ab 1848, wie die Autoren nüchtern formulieren, wieder »allmählich der Weg zurück nach 1798« eingeschlagen worden (S. 214, 570).

Vor diesem Hintergrund ist dann auch verständlich, dass der batavisch-französischen Zeit (1795–1813) viel Aufmerksamkeit geschenkt wird und diese sogar fast ein Viertel des gesamten Buches einnimmt. Das heißt selbstverständlich nicht, dass diese Jahre als beispielhafte Periode präsentiert werden. Dazu gibt es auch keinen Anlass, aber es wird gut sichtbar, dass in dieser Periode die Grundlage für den niederländischen Einheitsstaat, wie er im 19. Jahrhundert Gestalt gewann, gelegt wurde. Mit einem ins Detail gehenden Interesse an den vielen Konstitutionen aus der batavisch-französischen Zeit verdeutlichen die Autoren, wie wichtig ein Einblick in jene Jahre ist, um die Entstehung des späteren Königreichs zu verstehen. Durch die Entstehung einer Art von Präsidialsystem unter Rutger Jan Schimmelpenninck im Jahr 1805 beispielsweise, das ein Jahr später von der Monarchie Ludwig Napoleons abgelöst wurde, gewöhnten sich die Niederlande an Einmannregierung und Königtum, wodurch Wilhelm I. im Jahr 1813 in ein »gemachtes Bett steigen konnte« (S. 116). Bevor er dies tun konnte, war allerdings, so die Autoren, erst ein »orangistischer Putsch« notwendig (S. 185) – eine Charakterisierung, die als ein zusätzlicher Aufruf zu einiger Zurückhaltung bei der aufkommenden Euphorie über »200 Jahre Königreich« gelesen werden darf.

Die politische Geschichte bis 1917 stand größtenteils im Zeichen der Vollendung eines parlamentarisch-demokratischen Systems – mit einer Regierung, die gegenüber dem Parlament und nicht gegenüber dem König Rechenschaft ablegen muss, mit der allmählichen Ausweitung des Wahlrechts (die faktisch im Jahr 1919 abgeschlossen war) und mit dem Aufkommen der politischen Parteien. Diese Geschichte ist schon viele Male beschrieben und zusammengefasst worden, aber attraktiv an dem vorliegenden Standardwerk ist die große Aufmerksamkeit für die konstitutionellen Entwicklungen: die neuen Verfassungen und Verfassungsänderungen (1798, 1801, 1805, 1806, 1814, 1815, 1840, 1848, 1887, 1917, 1922, 1938) werden dabei – wo es notwendig und sinnvoll ist – immer mit den vorhergehenden Regelungen verglichen. So entsteht neben der chronologischen Darstellung auch ein zugänglicher und besonders gelungener Überblick über die wesentlichen Verfassungsänderungen. In der chronologischen Beschreibung selbst gilt selbstverständlich dem faktischen Verhältnis zwischen König und Ministern, dem zwischen Regierung und Parlament, dem Gesetzgebungsprozess und der Entwicklung un-

zähliger Politikfelder besonders große Aufmerksamkeit. Klare und kritische Urteile über das Verhalten der Monarchen und Politiker werden dabei nicht gescheut, aber die ausgewogene Argumentation gerät hierdurch nirgendwo aus dem Gleichgewicht.

Bei allem Lob für dieses neue Standardwerk hat das Buch auch seine Schwachstellen und Mängel. Es ist bedauerlich, dass die Autoren auf Anmerkungen verzichten und lediglich eine Liste der verwendeten Literatur aufgenommen haben. Zudem wird die Lesbarkeit des Buches dadurch eingeschränkt, dass oftmals seitenlang über eine Vielzahl von Politikfeldern geschrieben wird, wobei der Text zuweilen recht zusammenhanglos von Thema zu Thema springt. Natürlich gehört es zur parlamentarischen Geschichtsschreibung, dass auf vielen Gebieten ein Einblick in die Gesetzgebung geboten wird, aber die Art und Weise, in der dies geschieht, verleiht diesem umfangreichen Werk leider an einigen Stellen einen stark aufzählenden »und dann, und dann, und dann«-Charakter. Bedauerlich ist auch, dass die Autoren der Entwicklung dessen, was man als parlamentarische Kultur bezeichnen kann, verhältnismäßig wenig Beachtung schenken. Gewiss, die Entwicklung eines Parlaments, in dem der einzelne Abgeordnete in eigener Regie und Verantwortung dem Allgemeinwohl diene, hin zu einer Volksvertretung mit politischen Parteien und Fraktionen wird sichtbar, aber über die Entwicklung der politischen Debatte, über parlamentarische Umgangsregeln, über sich verändernde Anforderungen an die politische Führung oder über die sich wandelnde Bildformung mit Blick auf das Parlament bei einer immer größer werdenden Wählergruppe findet der Leser leider wenig. Hier hätten die Autoren an die anregenden Untersuchungen von Jouke Turpijn und Eerie Tanja anknüpfen können, die die parlamentarische Geschichtsschreibung um eine politisch-kulturelle Perspektive bereichert haben.³ Dies alles ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass van den Berg und Vis mit *De eerste honderdvijftig jaar* eine außergewöhnliche Leistung vollbracht haben, über die sich zukünftige Generationen von Studierenden der Fächer Geschichte, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft und Staatsrecht glücklich schätzen dürfen.

Friso Wielenga

3 Vgl. J. TURPIJN, *Mannen van gezag. De uitvinding van de Tweede Kamer 1848–1888*, Amsterdam 2008; E. TANJA, *Goede politiek. De parlementaire cultuur van de Tweede Kamer, 1866–1940*, Amsterdam 2010.